



Mitgliederversammlung des TSV Lustnau 1888 e.V.
Freitag, den 22. März 2024

Anlage zu TOP 5 „Beitragsordnung – Änderungsanträge“

Änderung der Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. vom 24. Juni 2023 in der Fassung vom 23. Juni 2023

Antrag des Vorstands

Begründung

Zu § 2 Abs. 4.4.1

Der TSV will sich zukünftig auf Kinder konzentrieren. Der TSV keine KreisBonusCard für Erwachsene mehr akzeptieren, es sei denn es liegt ein Härtefall vor, der belegbar ist. (Wir haben derzeit fünf Erwachsene, von denen zwei zum Halbjahr gekündigt haben.)

Zu § 2 Abs. 7

Die Beitragsordnung regelt in § 2 Abs. 6.3, dass Mitglieder, wenn sich ihre persönlichen Umstände ändern und dies Auswirkungen auf ihre Beitragszahlungen hat, dies dem Verein mitteilen müssen.

In der Vergangenheit hatte die Geschäftsstelle bei der Festsetzung des Vereinsbeitrags für den Beitragseinzug festgestellt, dass insbesondere Studierende ihren Status weitergeführt haben, auch wenn sie sich nicht mehr im Studium befanden. Vor zwei Jahren mussten bei 50% der Studierenden dies bereinigt werden.

Da keine Verpflichtung für eine Mitteilung besteht, wenn sich in den persönlichen Verhältnissen keine Änderungen ergeben, soll dem Verein vor der jährlichen Beitragsfestsetzung trotzdem die Möglichkeit eingeräumt werden von diesen Mitgliedern einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung verlangen zu können, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren.

Gegenüberstellung	
Beitragsordnung des TSV Lustnau 1888 e.V. vom 24. Juni 2023 in der Fassung vom 23. Juni 2023	Beschlussantrag auf Änderung
§ 2 Beiträge	§ 2 Beiträge
Abs. 4 Beitragsbefreiung 4.4.1 Inhaber der Tübinger KreisBonusCard sind vom Vereinsbeitrag befreit. 4.4.2 Reha-Sport-Teilnehmende mit einer ärztlichen "Verordnung Rehabilitationssport" sind vom Vereinsbeitrag befreit.	4.4.1 Inhaber der Tübinger KreisBonusCard Junior sind vom Vereinsbeitrag befreit.
Abs. 6 Die Mitglieder sind verpflichtet (§ 7 Abs. 6 Satzung), den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das	<i>Keine Änderungen der Sätze 1</i> <i>und 2</i>

<p>Folgejahr zu informieren. Dazu gehört insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">6.1. die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen6.2. die Änderung der Bankverbindung6.3. Mitteilung von persönlichen Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums usw.) <p>Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>	
	<p><i>Neu eingefügt wird:</i></p> <p>Abs. 7 Der Verein hat die Möglichkeit vor der jährlichen Beitragsfestsetzung von den in § 2 Abs. 4. Ziffer 4. und in Abs. 6 Ziffer 6.3. Genannten einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung zu verlangen, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren.</p> <p>Sollte dieser Nachweis bis zum 15.01. des jeweiligen Jahres nicht vorliegen, behält der Verein sich vor, den Beitrag entsprechend der Beitragsordnung anzupassen. Nachweise können rückwirkend nicht anerkannt und bereits eingezogene Beiträge nicht erstattet werden.</p>
	<p><i>Satz 3 erhält folgende Fassung und wird als neuer Absatz eingefügt.</i></p> <p>Abs. 8 Entsteht dem Verein durch ein Versäumnis eines Mitglieds ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.</p>
	<p><i>Der derzeitige Abs. 7 wird unnummeriert in Abs. 9.</i></p>

Anlass

Die Geschäftsstelle hat am 06.10.2023 alle Studierende angeschrieben und um Zusendung der Studienbescheinigung gebeten. Wer nicht geliefert hat, wurde auf „Vollzahler“ umgestellt.

Nach dem Einzug der Beiträge für das Jahr 2024 monieren Mehrere, dass der „volle“ Jahresbeitrag eingezogen wurde, obwohl nach § 4 Abs. 2 Ziffer 1 Beitragsordnung die Tatbestandsvoraussetzung für einen reduzierten Beitrag gegeben sei (*53,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner*innen oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.), passive Mitglieder*).

Eine Verpflichtung für eine Mitteilung sei nur dann notwendig, wenn sich in den persönlichen Verhältnissen Änderungen ergeben.

Die Gründe der Geschäftsstelle für das Anschreiben und die Umstellung „Verfahren“ war, dass in der Vergangenheit Studierende ihren Status weitergeführt haben, auch wenn sie sich nicht mehr im Studium befanden. Vor zwei Jahren mussten bei 50% der Studierenden dies bereinigt werden.

Rechtslage

1. Alle „wesentlichen Grundentscheidungen“ des Vereinslebens müssen in der Satzung geregelt werden (§ 26 BGB „Wesentlichkeitsgrundsatz“).

Vereinsordnungen regeln den Betrieb des Vereins, also insbesondere das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern, z.B. in Form einer Beitragsordnung. Diese Ordnung hat „externe“ Wirkungen.

2. **TSV - Satzung** vom 23. Juni 2023

§ 7 Abs. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich bis spätestens zum 31.12. eines Jahres für das Folgejahr zu informieren. Dazu gehört insbesondere die Mitteilung von Namens- und Anschriftenänderungen, die Änderung der Bankverbindung und die Mitteilung von persönlichen Veränderungen wie z.B. Beendigung der Schulausbildung, des Studiums usw.).

Entsteht dem Verein durch das Versäumnis ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

3. **TSV - Beitragsordnung** vom 24. Juni 2022 in der Fassung vom 23. Juni 2023

§ 4 Abs. 2 Ziffer 1

53,00 Euro für Auszubildende, Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), Studierende, Rentner*innen oder Pensionäre (Jeweils ist ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich.), passive Mitglieder

§ 2 Abs.6

ist gleichlautend wie § 7 Abs. 6 der Satzung

Sachverhalt

1. **Warum Änderung der Beitragsordnung?**

Das BGB-Vereinsrecht „empfiehlt“,

- dass die Satzung des Vereins (§ 25 BGB) die „wesentlichen Grundentscheidungen“ des Vereinslebens geregelt (Wesentlichkeitsgrundsatz) und
- dass in Vereins- und Geschäftsordnungen der Betrieb des Vereins, also insbesondere das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern regelt, z.B. in Form einer Beitragsordnung. Diese Ordnungen hat auch „externe“ Wirkungen.

Außerdem sind Satzungsänderungen aufwendig und gebührenpflichtig.
Die Änderung der Beitragsordnung ist im Verfahren einfacher und ebenfalls rechtssicher.

2. Was kann geändert werden?

Die Satzung und die Beitragsordnung regeln gleichlautend, dass

- für eine Ermäßigung des Vereinsbeitrags ein formloser Antrag mit einem entsprechenden Nachweis erforderlich und
- dass das Mitglied die Verpflichtung hat dem Verein mitzuteilen, wenn sich in den persönlichen Verhältnissen Änderungen ergeben.

3. Lösung

Da für das Mitglied keine Verpflichtung für eine Mitteilung besteht (Bringschuld), wenn sich in den persönlichen Verhältnissen Änderungen ergeben, soll dem Verein vor der jährlichen Beitragsfestsetzung trotzdem die Möglichkeit eingeräumt werden von diesen Mitgliedern einen entsprechenden Nachweis oder eine formlose Bestätigung verlangen zu können, um die Beibehaltung des vergünstigten Beitrags oder die Anpassung der Beiträge zu legitimieren.